

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 548/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

beigeladen:

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgericht vom 20. September 2006 - L 13 R 559/05 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten, seinem in Deutschland wohnhaften Bevollmächtigten am 18. November 2006 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts mit einem von seinem Bevollmächtigten unterzeichneten, am 30. November 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 29. November 2006 Beschwerde eingelegt. Der Kläger kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassenen Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Bevollmächtigte des Klägers gehört nicht zu dem vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis. Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist der Kläger zudem in der Eingangsbestätigung des BSG vom 1. Dezember 2006 besonders hingewiesen worden.
- 2 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

